

Berlin, 4. Dezember 2024

**BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.**

Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

www.bdeu.de

Stellungnahme

Überarbeiteter Referentenentwurf einer Verordnung zur Änderung der AVB-FernwärmeV und zur Aufhebung der FFVAV

Referentenentwurf des BMWK vom 28. November 2024

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten mehr als 2.000 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, über 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 95 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

Inhalt

1	Vorbemerkung.....	3
2	Zusammenfassung	3
3	Anmerkungen zu einzelnen Regelungen	7
	3.1 Zu § 1 – Gegenstand der Verordnung	8
	3.1.1 Abweichungsverbot	8
	3.1.2 Verbraucherbegriff	9
	3.1.3 Anwendbarkeit auf Fernkälte	9
	3.2 Zu § 1a – Begriffsbestimmungen	10
	3.3 Zu § 1b – Veröffentlichungspflichten	10
	3.4 Zu § 2 – Vertragsschluss	11
	3.5 Zu § 2a – Vorgaben zur Vermarktung.....	11
	3.6 Zu § 3 – Anpassung der Wärmeleistung.....	12
	3.7 Zu § 4 – Änderung der Allgemeinen Versorgungsbedingungen	13
	3.8 Zu § 8 – Baukostenzuschüsse	14
	3.9 Zu § 18 – Messung des Verbrauchs von Fernwärme	14
	3.10 Zu § 24 – Preisänderungsklauseln; Ausübung eines Preis Anpassungsrechts bei gestiegenen Gasbezugskosten.....	15
	3.11 Zu § 24a – Anpassung von Preisänderungsklauseln bei Energieträgerwechsel oder Änderung der Beschaffungsstruktur.....	16
	3.12 Zu § 25 – Abrechnung, Abrechnungsinformationen, Verbrauchsinformationen	18
	3.13 Zu § 33 – Einstellung der Versorgung, fristlose Kündigung.....	18
	3.14 Zu § 36 – Übergangsregelung	18
	3.15 Zu Artikel 3 – Inkrafttreten	19
4	Forderungen der BDEW aus der Stellungnahme vom 20. August 2024	19

1 Vorbemerkung

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) hat am 28. November 2024 einen überarbeiteten „Entwurf zur Änderung der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) und zur Aufhebung der Verordnung über die Verbrauchserfassung und Abrechnung bei der Versorgung mit Fernwärme oder Fernkälte (FFVAV)“ vorgelegt und damit eine weitere Verbändeanhörung eröffnet.

Mit Verwunderung hat der BDEW umfangreiche und sehr einseitige Anpassungen an dem Verordnungsentwurf wahrgenommen. Bisher eingebrachte Anregungen und Hinweise der Versorgungswirtschaft wurden dabei nur punktuell berücksichtigt. Der BDEW nimmt daher die Gelegenheit zur Einreichung einer weiteren Stellungnahme sehr gerne wahr. Angesichts der enormen Zukunftsaufgabe zum Ausbau der Wärmeversorgung muss es gelingen, dass die AVBFernwärmeV ein Regelwerk bereitstellt, das es den Versorgern ermöglicht, die enormen Investitionen vorzunehmen und die Refinanzierung sicherzustellen. Dies scheint mit den jüngsten Änderungen aus dem Blick geraten zu sein.

Bereits an dieser Stelle weist der BDEW auf seine zu dem Referentenentwurf vom 25. Juli 2024 eingereichte Stellungnahme vom 20. August 2024 hin¹. An den darin enthaltenen Vorschlägen wird vollumfänglich festgehalten.

2 Zusammenfassung

Während es mit dem letzten Referentenentwurf noch weitestgehend gelang, die Interessen der Versorger auf der einen sowie die Kunden- und Verbraucherinteressen auf der anderen Seite miteinander in Ausgleich zu bringen, lässt der nun vorgelegte Referentenentwurf die erforderliche Ausgewogenheit vermissen. Es muss daran erinnert werden, dass die zuständigen Ministerien gemäß der Ermächtigungsgrundlage des Art 243 EGBGB beauftragt sind, die Allgemeinen Versorgungsbedingungen **ausgewogen zu gestalten** und hierbei die **beiderseitigen Interessen angemessen zu berücksichtigen**.

Mit einer AVBFernwärmeV in dieser Fassung sind die Risiken für die Versorger nicht mehr verlässlich abschätzbar. Die Folge ist, dass dringend benötigte Investitionen ausbleiben und der Um- und Ausbau der Fernwärme ins Stocken gerät. Insgesamt droht die Wärmewende, die zu einem guten Teil auf dekarbonisierte und ausgebaute Wärmenetze aufbaut, mindestens in Verzug zu geraten. Das kann aber weder das Ziel der Bundesregierung sein, noch ist es im

¹ Veröffentlicht auf der Internetseite des BMWK: <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/Stellungnahmen/bmwk-stellungnahmen-avbfernwaermev.html>.

Sinne der Versorgungswirtschaft und ihrer Kunden. Investitionen werden nur vorgenommen, wenn die Refinanzierung gesichert ist. Der vorliegende Verordnungsentwurf schafft ihr aber durch einseitige Kündigungsrechte und fehlende Preisanpassungsregelungen neue Risiken, die mindestens zu einer Verteuerung, wenn nicht sogar, zu einem Ausbleiben von Investitionen führen werden. **Der Verordnungsentwurf bedarf daher erheblicher Nachbesserungen. Eine Verabschiedung in dieser Form lehnt der BDEW ausdrücklich ab.**

Der BDEW betont nachdrücklich, dass ein **verlässlicher Rechtsrahmen** sowohl für Fernwärmeversorgungsunternehmen als auch für ihre Kunden unerlässlich ist. Aufgrund der hohen Infrastrukturkosten und der langen Abschreibungszeiträume in der Fernwärmeversorgung braucht es **Planungs- und Investitionssicherheit**.

Allerdings sorgen Regelungen wie die starre Begrenzung der Vertragslaufzeit oder die Möglichkeiten des Kunden, die Leistungswerte zu reduzieren bzw. sich vom Vertrag zu lösen, für erhebliche Unsicherheiten bei den Wärmeversorgern, wodurch der Ausbau der Fernwärme massiv erschwert wird. Diese Risiken müssen die Unternehmen in ihre Preiskalkulation einbeziehen, wodurch die Preise für die Fernwärme steigen und die Attraktivität von Fern- und Nahwärmelösungen sinkt. Während bis dato wirtschaftliche und entsprechend der beschrittenen Transformationspfade zunehmend erneuerbare Fernwärmeoptionen vom Markt verdrängt werden, müssen Verbraucher zu teureren und oftmals ineffizienteren Einzellösungen greifen. Für Verbraucher bedeutet dies, dass ein eigentlich effizientes und gemeinschaftlich genutztes Versorgungssystem durch strukturelle Hindernisse weniger zugänglich wird. Damit drohen nicht nur höhere Kosten für die Verbraucher am Wärmenetz und sinkende Versorgungssicherheit, sondern auch eine spürbare Hürde für die Wärmewende. Um solche Risiken zu minimieren, braucht es Regelungen, die Investitionssicherheit schaffen, etwa durch Anpassungen der Vertragslaufzeiten oder verlässliche Regelungen zur Refinanzierung von Netz- und Infrastrukturkosten.

Darüber hinaus gilt es dringend, die **Besonderheiten der Fernwärmeversorgung** zu beachten. An vielen Stellen des Verordnungsentwurf finden sich nunmehr Änderungen in Anlehnung an vergleichbare Vorschriften zur Gas- und Stromversorgung, die nicht sachgerecht sind. Es handelt sich um nicht vergleichbare Versorgungssysteme, die eine unterschiedliche Betrachtung brauchen. Anders als bei der Gas- und Stromversorgung über bundesweit verknüpfte Netze erfolgt die Fernwärmeversorgung nur durch ein lokal begrenztes Netz. Die Fernwärmeerzeugung und regionale Versorgung der Kunden erfolgen regelmäßig über ein integriertes Unternehmen, das so entlang der gesamten Wertschöpfungskette ein optimiertes System aufbauen kann. Angesichts der strukturellen Besonderheiten und der Heterogenität der Fernwärmeversorgung muss die AVBFernwärmeV ausreichend flexibel sein und bleiben, so dass Versorger und Kunden die für beide Seiten (lokal) besten Lösungen vereinbaren können.

Besonderheiten gilt es auch bei der dezentralen Versorgung zu beachten, beispielsweise über ein Nahwärmenetz. Auch hierfür muss der geeignete Rechtsrahmen zur Verfügung gestellt werden. Eine einfache Anwendung der Regelung der AVBFernwärmeV wird dem nicht gerecht. Vielmehr sind Ausnahmen, u.a. bei der Laufzeitregelung, den Veröffentlichungs- und Informationspflichten oder beim Leistungsanpassungsrecht des Kunden einzuführen. Ohne diese **Ausnahmeregelungen** werden **Contracting-Lösungen** kaum mehr wirtschaftlich anzubieten sein.

Vor diesem Hintergrund sind aus Sicht des BDEW insbesondere folgende **Anpassungen** an dem nun vorgelegten überarbeiteten Referentenentwurf zwingend erforderlich:

› **Kein weitreichendes einseitiges Leistungsanpassungsrecht des Kunden**

§ 3 AVBFernwärmeV-E sieht ein Recht des Kunden vor, die vertraglich vereinbarte Wärmeleistung wiederholt einseitig anzupassen. Einseitige Eingriffe einer Vertragspartei in das vertraglich vereinbarte Synallagma dürfen aber nur im Einzelfall in gerechtfertigten Fällen möglich sein. Keinesfalls darf durch einseitige Leistungsanpassungsrechte die Refinanzierung der Fernwärmeinvestition gefährdet werden.

Die Dekarbonisierung der Fernwärme wird durch einen solch erheblichen Eingriff in die Vertragsfreiheit unnötig erschwert und schafft zusätzliche vermeidbare Planungs- und Investitionsunsicherheiten. Mit der einseitigen Anpassung der Wärmeleistung durch den Kunden wird außerdem eine Möglichkeit geschaffen, dass sich einige Kunden zum Nachteil der anderen angeschlossenen Kunden trotz vertraglicher Zusage aus dem gemeinschaftlich finanzierten Fernwärmesystem verabschieden und die anderen Kunden des lokalen Wärmerversorgungssystems den dadurch ausfallenden Refinanzierungsbeitrag übernehmen müssen (sog. „Entsolidarisierung“). In den Fällen der dezentralen oder individuellen Wärmerversorgung wäre eine Leistungsanpassung zusätzlich mit dem Risiko verbunden, dass der Wärmeversorger keinerlei Chancen mehr hätte, seine Investitionen für den individuellen Anschluss, wie bei Vertragsabschluss kalkuliert, in der vorgesehenen Vertragslaufzeit zu erwirtschaften. Aufgrund dieser Regelung besteht die Gefahr, dass weniger Fernwärme- sowie Contracting-Lösungen angeboten werden, was dem erklärten politischen Willen widersprechen und die Wärmewende als Ganzes gefährden würde.

› **Ausreichende Flexibilisierung bei der Preisanpassung notwendig**

Gemäß § 24 Abs. 1 AVBFernwärmeV-E ist das Marktelement in der Preisänderungsklausel nach wie vor angemessen zu berücksichtigen. Der neu eingeführte Ansatz des Marktelements zu 50 Prozent ist hierfür aber weder wirtschaftlich sinnvoll noch als Regelfall tauglich. Ohne Not gibt der Ordnungsgeber vor, in welchem Verhältnis Markt- und Kostenelement zueinanderstehen sollen. Entscheidend muss vielmehr sein, dass ein dem Kostenelement gleichwertiges Marktelement verwendet wird. Gleichwertigkeit ist aber nicht

pauschal durch eine gleiche Gewichtung zu erreichen. In Netzen, die bereits transformiert worden sind oder die sich in der Transformationsphase befinden, führt ein hoher Anteil des Marktelements zu aus Kundensicht negativen Auswirkungen auf die Kosten, weil gegenwärtig zahlreiche zur Abbildung des Marktelements üblicherweise genutzte Indizes oft von fossilen Energien dominiert sind. Hier muss seitens des Ordnungsgebers eine entsprechende Flexibilität gewährt bleiben, indem etwa eine geringere Gewichtung des Marktanteils (bis zu 10 Prozent) ermöglicht wird. Zu starre Vorgaben schränken die Möglichkeiten zur Bildung einer gerechten Preisänderungsklausel unnötig ein. Außerdem sollte das Marktelement bei einem künftig zunehmenden Einsatz von Erneuerbaren Energien, unvermeidbarer Abwärme oder strombasierter Wärmeerzeugungstechnologien nicht auf einem in naher Zukunft nach wie vor auf fossilen Energieträgern basierenden Wärmemarktindex beruhen, wie er in § 24 Abs. 1 Satz 4 AVBFernwärmeV-E vorgesehen ist.

› **Anpassungen von Preisänderungsklauseln zulassen**

Der BDEW fordert, die Streichung des § 24a AVBFernwärmeV-E (in der Fassung des vorigen Entwurfs) zurückzunehmen und den Versorgern die Transformation bestehender Versorgungsstrukturen wirtschaftlich zu ermöglichen. Kosten aus der Umsetzung gesetzlich vorgegebener Maßnahmen müssen – sofern sie nicht anderweitig staatlich gefördert werden – auch erwirtschaftet werden können. Ansonsten bleiben die dringend benötigten Investitionen in die Dekarbonisierung und die Wärmewende aus.

Der Ordnungsgeber hatte dies in dem ersten Referentenentwurf vom 25. Juli 2024 mit der Einführung des § 24a AVBFernwärmeV-E erkannt, wonach dem „*Fernwärmeversorgungsunternehmen, das im Zuge der Wärmewende seinen eingesetzten Energieträger wechselt oder die Beschaffungsstruktur wesentlich ändert*“, die Möglichkeit eingeräumt werden sollte, die mit dem Kunden vereinbarte und auf Grund der geänderten Umstände ansonsten leerlaufende Preisänderungsklausel anzupassen. Diese Regelung ist wieder aufzunehmen. Es bedarf daneben auch noch weiterer Regelungen, um den Versorgern die wirtschaftliche Realisierung der Dekarbonisierung zu ermöglichen. Hier verweist der BDEW an seine Stellungnahme zum letzten Referentenentwurf vom 20. August 2024.

› **Keine Einschränkung notwendiger Flexibilitäten durch zu strenges Abweichungsverbot**

Nach dem neu eingefügten Satz 3 in § 1 Abs. 3 AVBFernwärmeV-E soll von den allgemeinen Bedingungen dieser Verordnung nicht zum Nachteil des Kunden abgewichen werden können, wenn dieser ein Verbraucher ist. Auch mit dieser Regelung wird den Vertragspartnern die dringend erforderliche Flexibilität bei der Ausgestaltung ihres Versorgungsverhältnisses genommen. Eine zu enge Bindung an die Vorgaben der AVBFernwärmeV steht den Bemühungen beider Vertragsparteien entgegen, die Vorgaben unter anderem des WPG und des

GEG umzusetzen. Hierfür braucht es Flexibilität, in Einzelfällen von einzelnen Regelungen der AVBFernwärmeV abweichen zu können.

Anhand der Regelungen zur Laufzeit der Verträge, die sich z.B. an der technischen Lebensdauer der Anlagen orientieren könnten, wird dies besonders deutlich: Ginge die Vertragslaufzeit über die vorgesehenen zehn Jahre hinaus, würden günstigere Grundpreise vereinbart werden können, da die Investitionen über eine längere Dauer abgeschrieben werden könnten. Der Verbraucher sollte die Möglichkeit erhalten, sich für diese Option zu entscheiden.

Das Abweichungsverbot in dieser Ausgestaltung wird dazu führen, dass für Kunden, die gleichzeitig Verbraucher sind, keine wirtschaftlichen Angebote für die Umstellung auf Wärmelieferung mehr gemacht werden können. Die Praxis zeigt, dass aber gerade hier eine hohe Nachfrage besteht. Verbraucher sollten daher eine Wahl haben, ob sie abweichende Vereinbarungen treffen möchten, vor allem, wenn sich diese preissenkend auswirken.

3 Anmerkungen zu einzelnen Regelungen

Die nachstehenden Anmerkungen beziehen sich zuvorderst auf die in dem überarbeiteten Referentenentwurf vom 28. November 2024 vorgenommenen Änderungen und ergänzen die Ausführungen des BDEW aus seiner [Stellungnahme vom 20. August 2024](#)². Neben der generellen grundlegenden Kritik an dem Verordnungsentwurf zeigt sich, dass die getroffenen Regelungen auch noch **zahlreiche Fragen** hinsichtlich ihrer Umsetzung **offenlassen**, was die Forderung des BDEW nochmals bestärkt, **von einer Novellierung der AVBFernwärmeV in dieser Ausgestaltung Abstand zu nehmen**. Es ist nicht sinnvoll, dass erst Jahre vergehen müssen, in denen zu den Auslegungsfragen eine gesicherte höchstrichterliche Rechtsprechung entwickelt wird. Der BDEW befürwortet im Sinne der Versorger und deren Kunden einen klaren und von Anfang an verständlichen Rechtsrahmen.

Angesichts der nur sehr kurzen Frist zur Stellungnahme und der sehr umfangreichen Änderungen im Vergleich zur vorherigen Entwurfsfassung, sei auch der Hinweis erlaubt, dass nicht alle Regelungen abschließend überprüft und bewertet werden konnten. Diesbezüglich behält sich der BDEW ausdrücklich vor, auch im weiteren Verfahren auf Kritikpunkte und ungeklärte Auslegungsfragen aufmerksam zu machen.

² Siehe auch Fußnote 1.

3.1 Zu § 1 – Gegenstand der Verordnung

3.1.1 Abweichungsverbot

Nach § 1 Abs. 3 Satz 3 AVBFernwärmeV-E soll von den allgemeinen Bedingungen dieser Verordnung nicht zum Nachteil des Kunden abgewichen werden können, wenn dieser ein Verbraucher ist. Einer solchen Regelung bedarf es nicht. Der Schutz der Verbraucher ist bereits mit der aktuellen Regelung in Satz 1 hinreichend gewahrt, da der Versorger jedem Kunden stets ein Angebot zu den Bedingungen der AVBFernwärmeV machen muss und Abweichungen nur möglich sind, wenn der Kunde damit einverstanden ist.

Abgesehen davon, dass es in der Praxis unterschiedliche Auffassungen darüber geben dürfte, was einen Nachteil in diesem Sinne darstellt, steht eine zu enge Bindung an die Vorgaben der AVBFernwärmeV den Bemühungen beider Vertragsparteien entgegen, die Vorgaben unter anderem des WPG und des GEG umzusetzen. Hierfür braucht es Flexibilität, in Einzelfällen in beiderseitigem Interesse von einzelnen Regelungen der AVBFernwärmeV abweichen zu können.

Anhand der Regelungen zur Laufzeit der Verträge wird dies besonders deutlich: Längere Laufzeiten als die in § 32 AVBFernwärmeV-E vorgesehenen zehn Jahre, die sich z.B. an der technischen Lebensdauer der Anlagen orientieren, würden günstigere Grundpreise ermöglichen, weil die Investitionen über eine längere Dauer abgeschrieben werden könnten. Durch die Neuregelung würde jedoch Rechtsunsicherheit darüber bestehen, ob eine längere Erstlaufzeit durch den Vorteil des geringeren jährlichen Grundpreises hinreichend kompensiert wäre und damit nicht nachteilig wirkt.

Wenn also beispielsweise in einem Contracting-Modell die Abschreibungsfrist bei 15 Jahren liegt, der Versorger den Kunden aber maximal zehn Jahre binden kann, dann wird das Unternehmen aus wirtschaftlichen Erwägungen heraus die letzten fünf Jahre der Abschreibung (bei linearer Abschreibung also ein Drittel der Investitionssumme) auf den Preis umlegen müssen. Das macht eine solche Lösung unnötig teurer, in vielen Fällen unwirtschaftlich und damit letztlich für das Versorgungsunternehmen wie für den Kunden unattraktiv.

➤ **Der BDEW fordert, den Satz 3 in § 1 Abs. 3 AVBFernwärmeV-E ist zu streichen:**

„(3) Ein Fernwärmeversorgungsunternehmen kann für den Versorgungsvertrag vorbehaltlich der Sätze 2 und 3 auch Allgemeine Versorgungsbedingungen verwenden, die von den §§ 1a bis 34 abweichen, wenn das Fernwärmeversorgungsunternehmen dem Kunden oder Anschlussnehmer einen Vertragsabschluss zu den Regelungen dieser Verordnung angeboten hat und dieser Kunde oder Anschlussnehmer mit den abweichenden Versorgungsbedingungen ausdrücklich einverstanden ist. Von den Bestimmungen der § 1b Absatz 1, 2 und 4, sowie den §§ 2a, 18, 18a, 20 Absatz 1 Satz 5 und der §§ 25

~~und 25a kann nicht abgewichen werden. Soweit Abweichungen nach Satz 1 und 2 zulässig sind, darf in einem Versorgungsvertrag nach Satz 1 zwischen einem Fernwärmeversorgungsunternehmen und einem Verbraucher im Sinne des § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht zum Nachteil des Verbrauchers abgewichen werden. Auf Allgemeine Versorgungsbedingungen, die von den Allgemeinen Bedingungen dieser Verordnung abweichen, sind die §§ 305 bis 310 des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzuwenden.“~~

3.1.2 Verbraucherbegriff

Soweit an dieser Stelle der AVBFernwärmeV-E – und auch an anderen Stellen des Entwurfs – auf den Verbraucherbegriff i. S. d. § 13 BGB abgestellt wird, regt der BDEW eine Klarstellung an, dass die jeweiligen Sonderregelungen der AVBFernwärmeV nur für ebensolche Verbraucher gelten, nicht aber für Wohnungseigentümergeinschaften (WEG). Diese fallen laut Rechtsprechung des BGH ebenfalls unter den Verbraucherbegriff des § 13 BGB, wenn bereits eines der Mitglieder Verbraucher in diesem Sinne ist. Wohnungseigentümergeinschaften bzw. deren Verwaltungen treten jedoch gegenüber dem Fernwärmeversorger nicht als Verbraucher, sondern als vermietetähnliche Interessensgemeinschaft auf und bedürfen aufgrund dessen auch nicht denselben Schutz wie Einzelpersonen, etwa in Hinblick auf einen kürzeren Zeitraum für eine Vertragsverlängerung (§ 32 Abs. 1 Satz 3 AVBFernwärmeV-E) oder auf die Einstellung der Versorgung bei entsprechenden Zuwiderhandlungen des Kunden nach § 33 Abs. 1 AVBFernwärmeV. Auch ein Abweichungsverbot, das alle WEGs umfassen würde, ist abzulehnen.

- Der BDEW schlägt vor, dass die Sonderregelungen für Verbraucher in der AVBFernwärmeV nicht auch für Wohnungseigentümergeinschaften gelten. Eine entsprechende Regelung könnte in § 1 AVBFernwärmeV eingefügt werden:

„Die in dieser Verordnung für Verbraucher im Sinne des § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuchs getroffenen Regelungen finden keine Anwendung auf Gemeinschaften der Wohnungseigentümer im Sinne des Gesetzes über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht in der jeweils gültigen Fassung.“

3.1.3 Anwendbarkeit auf Fernkälte

Laut § 1 Abs. 4 AVBFernwärmeV-E finden die Regelungen der AVBFernwärmeV entsprechende Anwendung auf den Anschluss an ein Kältenetz und auf die Belieferung mit Fernkälte. Die Verordnung ist jedoch daraufhin zu überprüfen, ob sämtliche Verpflichtungen tatsächlich auch durch ein Fernkälteversorgungsunternehmen erfüllt werden kann. Das betrifft etwa die Veröffentlichungspflichten oder beispielsweise die Verwendung eines Wärmepreisindizes.

3.2 Zu § 1a – Begriffsbestimmungen

Nicht nachvollziehbar ist, weswegen bei der Definition eines Kleinnetzes nunmehr beide Voraussetzungen erfüllt sein müssen, nämlich das Unterschreiten einer thermischen Gesamtnennleistung von 5 MW und das gleichzeitige Unterschreiten der Grenze von 100 versorgten Hausanschlüssen. In der bisherigen Entwurfsfassung genügte die Erfüllung einer der beiden Vorgaben, was aus Sicht des BDEW zutreffender und damit vorzugswürdiger ist.

Hinsichtlich des Begriffs der „*thermischen Gesamtnennleistung*“ ist nicht eindeutig, worauf hier abzustellen ist, auf die Leistung am Einspeisepunkt oder am Ausspeisepunkt. So hat schon die Verwendung derselben Begrifflichkeit in § 5 Abs. 1 Nr. 2 FFVAV zu entsprechenden Auslegungsschwierigkeiten geführt. Zudem kann ein bloßes Abstellen auf die Leistung zu Spitzenlastzeiten dazu führen, dass einzelne Wärmenetze aus der Sonderregelung herausfallen könnten, obwohl die Leistung in den sonstigen Stunden deutlich unter der Leistungsgrenze liegt. Außerdem würden dadurch Netze benachteiligt, die auf eine Besicherung einer großen Menge fluktuierender Energieträger angewiesen sind und dadurch eine höhere Nennleistung durch ihre Redundanz aufweisen müssen, um für Engpässe ausgerüstet zu sein. Es sollte daher an der ursprünglichen Entwurfsfassung, ggf. mit einem höheren Wert für die Wärmeabnahme als 2 MWh, festgehalten werden.

3.3 Zu § 1b – Veröffentlichungspflichten

Generell bleiben Zweifel an dem Nutzen der Vielzahl an den zu veröffentlichenden Informationen. Die in der Umsetzung sehr aufwendigen Vorgaben erhöhen dramatisch den bürokratischen Aufwand und tragen zudem in vielen Fällen aus Verbrauchersicht nicht wirklich zur Klarheit oder Transparenz bei. Ein Großteil der Daten und Informationen wird die Endkunden überfordern und eher für Verwirrung sorgen. Bei dem Versorgungsunternehmen entstehen durch die Erhebung und Veröffentlichung der Daten erhebliche Mehrkosten, die am Ende auch auf die Kunden umgelegt werden. Veröffentlichungspflichten sollten sich auf diejenigen beschränken, die auch tatsächlich im Sinne des Verbraucherschutzes sind.

Die in Absatz 4 modifizierte Ausnahmeregelung führt in der jetzigen, geänderten Form dazu, dass alle Unternehmen mit mehr als 25% öffentlicher Beteiligung, egal welcher Größe, den Vorgaben der Absätze 1 und 2 nun doch unterliegen würden. Damit wird das Ziel der Ausnahmeregel verfehlt. Denn mit dieser Regelung kann es am Ende nun dazu führen, dass auch Betreiber von Netzen mit nur einem Kunden oder wenigen mehr, zahlreiche Daten veröffentlichen müssten, an denen es keinerlei öffentliches Interesse geben dürfte und was zu einem enormen und auch unverhältnismäßigen Arbeitsaufwand und zusätzlichen Kosten führen würde.

Aber auch von großen Unternehmen ist es angesichts der Vielfalt vor allem bei dezentralen Lösungen, nur mit unverhältnismäßigem Aufwand leistbar, für jedes einzelne Gebäude, Gebäudenetz etc. die geforderten Veröffentlichungen vorzunehmen. Eine Vergleichbarkeit der Wärmeversorgung kann damit auch nicht hergestellt werden, weil die Wärmeversorgungslösungen bei der dezentralen Versorgung individuell zu verschieden sind.

Die Umsetzung der Veröffentlichungspflichten erfordert insgesamt einen sehr hohen Aufwand, wofür die Unternehmen geschätzt mindestens 18 Monate benötigen. Die geforderte Qualität der im Internet zur Verfügung zu stellenden Informationen verursacht einen erheblichen IT-Aufwand. Dementsprechend braucht es eine auskömmliche Übergangsfrist.

3.4 Zu § 2 – Vertragsschluss

Laut Absatz 3 Nr. 2 muss der Versorgungsvertrag unter anderem Angaben enthalten über die zu erbringenden Leistungen und beinhaltete Qualitätsstufen. Unklar bleibt, was mit den Qualitätsstufen gemeint ist. Auch etwaige Folgen, sollte unverschuldet eine Qualitätsstufe nicht eingehalten werden können, bleiben unklar. Die Regelung ist daher zu konkretisieren.

3.5 Zu § 2a – Vorgaben zur Vermarktung

In § 2a Abs. 3 AVBFernwärmeV-E wird nunmehr an § 29 Abs. 1 WPG angeknüpft. Danach sind im Falle einer Vermarktung nach § 2a AVBFernwärmeV in allen Produkten eines Versorgers jeweils die nach § 29 Abs. 1 WPG Werte einzuhalten (z.B., dass ab 2030 in jedem Produkt mind. 30 Prozent Erneuerbare Energien-Anteil enthalten sein müssen). In § 2a Abs. 4 AVBFernwärmeV ist jedoch weiterhin die Regelung enthalten, dass der Erneuerbare Energien-Anteil der Bestandskunden nur dann absinken darf, wenn diese dem zustimmen, auch wenn der Versorgungsvertrag keine ausdrückliche Vereinbarung über den thermischen Energiemix des Wärmeproduktes enthält. Abgesehen davon, dass die Einholung solcher Zustimmungen schlicht nicht praktikabel sein dürfte, besteht aus Sicht des BDEW insoweit auch kein Schutzbedürfnis der betroffenen Bestandskunden. Denn solange innerhalb seines Produkts die Werte nach § 29 Abs. 1 WPG eingehalten werden, hat ein Bestandskunde durch ein Absinken des Anteils an Erneuerbaren Energien in seinem Produkt keinerlei Nachteil. Wenn z.B. im Jahr 2031 der Anteil eines Bestandskunden von 35% auf 33% absinkt, stellt dies keine Beeinträchtigung des Kunden dar, solange „sein“ Erneuerbarer Energien-Anteil weiterhin über 30% liegt. Es besteht auch kein Bedarf an einer solchen Regelung, da die Dekarbonisierung der Wärmeversorgung ausreichend im Wärmeplanungsgesetz geregelt sind.

3.6 Zu § 3 – Anpassung der Wärmeleistung

Der BDEW lehnt die in § 3 Abs. 1 und 2 AVBFernwärmeV-E vorgenommenen Änderungen im Vergleich zu der Fassung aus dem Entwurf vom 25. Juli 2024 ab. Diese sind unausgewogen und gehen deutlich zu weit.

Die in dem Vorentwurf noch enthaltenen Regelungen für einen angemessenen Interessenausgleich wurde gestrichen. Stattdessen erlaubt die Neufassung eine entschädigungslose Reduzierung der Leistung trotz eines Anschlusses an eine Wärmeversorgung, welche die Anforderungen nach § 71 Abs. 1 GEG erfüllt. Das kann allenfalls dann zulässig sein, wenn die bestehende Wärmeversorgung darüber hinaus Anforderung des GEG bzw. des WPG nicht erfüllt. Eine entschädigungslose Reduzierung um weniger als 50 Prozent ohne Grund kann mit Blick auf die Refinanzierung getätigter Investitionen nicht ernsthaft in Erwägung gezogen werden.

Die jetzige Regelung in § 3 Abs. 2 AVBFernwärmeV-E würde es dem Kunden überdies erlauben, den Vertrag zu kündigen, auch wenn der Wärmeversorger bereits zwecks Erfüllung der Anforderungen des GEG und des WPG in neue Technologien und Energieträger investiert hat. Dadurch würde die Wirtschaftlichkeit neuer Versorgungslösungen einem klimapolitisch vollkommen unnötigen Risiko ausgesetzt werden und vor allem bei kleineren Versorgungsmodellen auch verloren gehen. Ein Weiterbetrieb würde wirtschaftlich nur sinnvoll möglich sein, wenn die entstehende Finanzierungslücke von den anderen Kunden getragen würde, was wiederum für diese zu ungewollten Preissteigerungen führen würde.

Insbesondere in kleineren Wärmenetzen werden Erzeugung, Netzbetrieb und Abnahme maßgeschneidert und individuell auf die Bedürfnisse der Kunden ausgelegt. Dies ist auch maßgeblich für die Höhe der Investitionen sowie die Kalkulation von Preisen. Daher ist es extrem wichtig, dass die Kunden auch im Nachgang die von ihnen bestellten und installierte Wärmeleistungen abnehmen bzw. bezahlen. Sollte es im Nachgang zu Reduzierungen der Anschlussleistung und somit zu Einnahmenveränderungen beim Versorgungsunternehmen kommen, so kann die Investition nicht wie geplant refinanziert werden. Eine effiziente und kostengünstige Wärmeversorgung lebt von einer hohen Anschlussdichte und soliden Absatzmengen. Aus diesen Gründen enthielt der letzte Entwurf des § 3 AVBFernwärmeV-E auch entsprechende Ansätze für einen angemessenen Interessenausgleich.

Zu beachten ist schließlich, dass die Fernwärmeversorgung im Lichte der Wärmewende vor einem bedeutenden Wandel hin zu einer erneuerbaren Wärmeversorgung steht. Hierbei steht die Transformation der Energieträger hin zu einer dekarbonisierten Wärmeversorgung in effizienteren Wärmenetzen mit einem zunehmenden Anteil von Fernwärme aus Erneuerbaren Energien und aus unvermeidbarer Abwärme (grüne Fernwärme) im Mittelpunkt. Dieser Wandlungsprozess wird durch einen solch erheblichen Eingriff in die Vertragsfreiheit unnötig

erschwert. Statt Entlastung und Planungssicherheit werden zusätzliche und vermeidbare Planungs- und Investitionsunsicherheiten geschaffen. Eine effiziente und kostengünstige Wärmeversorgung lebt von einer hohen Anschlussdichte und soliden Absatzmengen.

Die letzte Entwurfsfassung des § 3 AVBFernwärmeV-E orientierte sich nachvollziehbarerweise noch daran, inwieweit das Versorgungsunternehmen unter Nutzung Erneuerbarer Energien oder unter Verwendung unvermeidbarer Abwärme die Wärme erzeugt. Erfüllt der Versorger die gesetzlichen Anforderungen hieran, ist kein ökologischer Mehrwert erkennbar, wenn die Kunden mit dem eigenen Einsatz Erneuerbarer Energien anstelle des Versorgers Wärme erzeugen und sich damit dem regionalen Wärmeversorgungssystem und dessen Finanzierung entziehen. Abgesehen von einigen Verbesserungsvorschlägen im Detail gibt es aus Sicht des BDEW keinen grundsätzlichen weiteren Anpassungsbedarf an der vorherigen Entwurfsfassung des § 3 AVBFernwärmeV-E. Keinesfalls darf von der Vorfassung zum Nachteil der Versorgungsunternehmen abgewichen werden. Eine einseitige und ggf. wiederholte Anpassung der Wärmeleistung oder gar eine Kündigung des Versorgungsvertrages darf den Wandlungsprozess hin zu einer dekarbonisierten Wärmeversorgung in effizienteren Wärmenetzen nicht erschweren, indem zusätzliche und unnötige Investitions- und Planungsunsicherheiten geschaffen werden.

Einzig hervorzuheben ist die Regelung in Absatz 3, wonach für Gebäude- und Kleinstnetze eine Ausnahme gelten soll. Angesichts der gravierenden Folgen eines wie in § 3 Abs. 1 und 2 AVBFernwärmeV-E statuierten Anpassungsrechts greift aber auch diese Regelung im Ergebnis zu kurz. Denn die wiederholte Möglichkeit des Kunden, nach Absatz 1 seine Leistung um mehr als 50 Prozent zu reduzieren, kommt dem Effekt nach einer Kündigung des Versorgungsverhältnisses sehr nahe.

Im Übrigen lässt die Regelung des § 3 AVBFernwärmeV-E auch die nunmehr in § 32 AVBFernwärmeV-E vorgesehene Festlegung der Vertragslaufzeit auf 10 Jahre leider vollkommen leerlaufen. Die zwischen Versorger und Kunden vereinbarte Vertragslaufzeit dient der Investitionssicherheit und gibt Sicherheit bei der Refinanzierung. Sofern ein Vertrag einseitig reduziert bzw. beendet werden kann, entfällt diese Sicherheit.

- **Der BDEW fordert die Beibehaltung des § 3 AVBFernwärmeV-E in der Fassung des Entwurfs vom 25. Juli 2024 unter Berücksichtigung der Verbesserungsvorschläge des BDEW aus dessen Stellungnahme vom 20. August 2024.**

3.7 Zu § 4 – Änderung der Allgemeinen Versorgungsbedingungen

§ 4 Abs. 2 Satz1 AVBFernwärmeV-E sieht vor, dass das Fernwärmeversorgungsunternehmen dem Kunden oder Anschlussnehmer bei Ausübung eines Rechts zur Änderung seiner Allgemeinen Versorgungsbedingungen, zu denen auch Preisanpassungsklauseln nach § 24

AVBFernwärmeV gehören, mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung die neuen Versorgungsbedingungen in Textform mitteilen und auf seiner Internetseite veröffentlichen muss.

Eine solche Mitteilungspflicht dürfte sich vor allem bei größeren Versorgern als praxisuntauglich erweisen. Es ist nicht klar, warum von der bisherigen Regelung abgerückt wird, wonach allein die öffentliche Bekanntgabe der Anpassung genügt.

3.8 Zu § 8 – Baukostenzuschüsse

Die Absenkung der Baukostenzuschüsse auf 50 Prozent der Kosten widerspricht der politischen Zielstellung, Wärmenetze aus- und umbauen zu wollen. Denn die Absenkung der individuellen Beteiligung des Anschlussbegehrenden an den notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der Wärmeverteilungsanlagen, die der örtlichen Versorgung dienen, belastet am Ende die allgemeinen Preise der Wärmeversorgung, was wiederum auch eine sozial gerechte Verteilung der Kosten beeinflusst. Auch der mit dem Baukostenzuschuss beabsichtigte Effekt, dass der Anschlussbegehrende einen Netzanschluss wählt, der möglichst wenige Kosten verursacht, würde reduziert. Zudem würden Anschlüsse an ein bestehendes Netz mit bereits festgeschriebener Preisstruktur hierdurch erschwert werden, da eine Wirtschaftlichkeitslücke beim Versorger entstehen würde, wenn der Baukostenzuschuss nicht hinreichend die durch den Neuanschluss entstehenden Kosten abdeckt.

Die Absenkung des Baukostenzuschusses wird das Gegenteil dessen bewirken, was politisch gewollt ist, und den Ausbau von Wärmenetzen erschweren.

- **Der BDEW schlägt daher vor, es bei der aktuellen Regelung zu belassen.**

3.9 Zu § 18 – Messung des Verbrauchs von Fernwärme

In § 18 Abs. 3 und 4 AVBFernwärmeV-E ist die Verantwortung des Fernwärmeversorgungsunternehmens bzgl. u.a. Auswahl, Installation und Unterhaltung der Messeinrichtungen an der Übergabestelle definiert. In Kombination mit der aktuellen Ausgestaltung des § 18a Abs. 5 ist jedoch die Möglichkeit des Übergangs des zuständigen Messstellenbetreibers – so weit in der Fernwärme überhaupt von dieser Rolle gesprochen werden kann – auf einen Messstellenbetreiber, der nicht das Fernwärmeversorgungsunternehmen selbst ist, im Rahmen des § 6 MsbG nicht eindeutig geklärt.

Die Leistungen bzgl. der Messung sind in aller Regel Bestandteil der Fernwärmelieferverträge. Es bestehen keine separaten Verträge über den Messstellenbetrieb. Aufgrund fehlender Standards (Messstellenrahmenverträge, Marktkommunikation, usw.) würde ein Herauslösen der Leistungen des Messstellenbetriebs aus den Lieferverträgen und ein Übergang dieser

Leistungen an einen Messstellenbetreiber, der nicht das Fernwärmeversorgungsunternehmen (oder ein Beauftragter Dritter) ist, einen nicht unerheblichen Aufwand für Fernversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber bedeuten.

- **Der BDEW schlägt daher vor, das Angebot eines Bündelangebots entsprechend § 6 MsbG im Bereich der Fernwärme ausschließlich dem Fernwärmeversorgungsunternehmen oder einem vom diesem beauftragten Dritten vorzubehalten.**

3.10 Zu § 24 – Preisänderungsklauseln; Ausübung eines Preisanpassungsrechts bei gestiegenen Gasbezugskosten

Gemäß Satz 1 ist das Marktelement in der Preisänderungsklausel ebenso wie das Kostenelement nach wie vor angemessen zu berücksichtigen. Satz 5 nimmt diesbezüglich eine Konkretisierung vor, wann das Marktelement in der Regel angemessen berücksichtigt wird. Nämlich unter anderem dann, wenn das Marktelement und das Kostenelement in der Preisänderungsformel zu gleichen Teilen gewichtet werden.

Der BDEW spricht sich gegen einen solchen hälftigen Ansatz des Marktelements aus. Dieser Ansatz ist nicht zielführend und als Regelfall nicht tauglich. Das gilt zum einen für die Wärmeerzeugung aus Erneuerbaren Energien und unvermeidbarer Abwärme. Hier ist nicht nur die Verwendung eines fossil geprägten Wärmepreisindex wenig aussagekräftig. Zum anderen steht der hälftige Ansatz der Zielsetzung der Wärmewende entgegen: In Netzen, die bereits transformiert sind oder sich in der Transformation zu Erneuerbaren Energien oder Abwärme befinden, führt ein hoher Anteil des Marktelements, das derzeit noch überwiegend auf fossilen Brennstoffen basiert, zu aus Kundensicht negativen Auswirkungen auf die Kosten. Hier muss entsprechende Flexibilität gewahrt bleiben, indem zumindest ein Spielraum, bspw. zwischen 10 und 50 Prozent für das Marktelement ermöglicht wird.

Eine Gewichtung des Marktelements mit 50 Prozent würde künftig auch zu steigenden Preisen für die Fernwärmekunden führen. Eine wie in dem derzeit geltenden § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV vorgegebene kostenorientierte Preisbildung unter angemessener Berücksichtigung der Verhältnisse auf dem Wärmemarkt gibt den Fernwärmeversorgungsunternehmen die Möglichkeit, eine faire, kostengünstige und wettbewerbsfähige Wärmeversorgung anzubieten. Eine hälftige Abbildung von Kosten- und Marktelement birgt hingegen die Gefahr, dass das Marktelement die Preise für die Fernwärmekunden erhöht und schwächt die Wettbewerbsfähigkeit der Fernwärmeversorgung gegenüber anderen Wärmealternativen massiv.

Im Übrigen ist eine Beschränkung eines Preisanpassungsrechts auf den Fall gestiegener Gasbezugskosten nicht sachgerecht. Abgesehen davon, dass der Anwendungsbereich der Absätze 3 bis 5 (vormals Absätze 5 bis 7) aufgrund ihrer Bindung an das EnSiG nur sehr eingeschränkt sein dürfte, bedarf es auch im Blick auf zukünftige Entwicklungen eines generellen

Preisanpassungsrechts infolge staatlicher Mehr- oder Minderbelastungen in der Wärmeversorgung. Das Beispiel der jüngsten Krise in der Gasversorgung und die damit verbundene Dynamik in der Energiepreisentwicklung hat deutlich gezeigt, dass die Mechanismen der AVBFernwärmeV zur Preisanpassung dann an ihre Grenzen stoßen, wenn gesetzliche Regelungen eingeführt werden, die sich unmittelbar – und für beide Vertragsparteien unvorhersehbar – auf die Kosten der Wärmeversorgungsunternehmen auswirken. In Betracht kommen dabei insbesondere staatliche Abgaben oder brennstoffbezogene Umlagen, soweit sie die Wärmeversorgung betreffen. Beispielhaft zu nennen wäre hier die Einführung der Gasspeicherumlage. Hierdurch hervorgerufene Kostenänderungen müssen auch in der Wärmeversorgung zeitnah in die Wärmepreise einfließen können. Die in den Preisanpassungsklauseln regelmäßig verwendeten Indizes vermögen solche neuen Kostenbestandteile in aller Regel nicht abzudecken. Vertraglich vorgesehene Fristen für Preisanpassungen können vor allem bei hohen Kostenbelastungen zu spät sein. Dadurch können erhebliche Liquiditätsprobleme bei den Wärmeversorgungsunternehmen entstehen, was auch zu einer Gefährdung der Versorgung der Kunden mit Wärme führen könnte.

Um zukünftig kurzfristig und angemessen auf solche überraschenden Kostenentwicklungen reagieren und somit das wirtschaftliche Risiko für beide Vertragspartner reduzieren zu können, muss in der AVBFernwärmeV ein gesetzliches Preisanpassungsrecht vorgesehen werden, anlehnend an § 41 Abs. 6 EnWG (siehe dazu im Detail die BDEW-Stellungnahme vom 20. August 2024).

3.11 Zu § 24a – Anpassung von Preisänderungsklauseln bei Energieträgerwechsel oder Änderung der Beschaffungsstruktur

Der Ordnungsgeber versäumt es, die Dekarbonisierung der Wärmenetze mit massengeschäftstauglichen Umsetzungsinstrumenten zu flankieren. Die Wärmewende wird nicht gelingen, wenn die Verordnung keine generelle einseitige Umstellung von Preisanpassungsklauseln oder die Implementierung eines neuen Preissystems ermöglicht.

Der BDEW spricht sich daher entschieden gegen die vorgesehene Streichung des § 24a AVBFernwärmeV-E in der Fassung des Referentenentwurfs vom 25. Juli 2024 aus. Diese Vorschrift muss wieder aufgenommen und so, wie durch den BDEW in seiner Stellungnahme vom 20. August 2024 gefordert, noch erweitert werden.

Bei langfristig gelten Verträge können bei Vertragsschluss nicht alle als Vertragsgrundlage vorausgesetzten Umstände und zukünftigen Änderungen vorhergesehen und von der Preisanpassungsklausel selbst abgedeckt werden. So kann es insbesondere bei Änderungen der vertraglichen Rahmenbedingungen, zum Beispiel im Lichte der Energie- und Wärmewende, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch nicht vorhersehbar waren, auch einer Anpassung

der Preisanpassungsklausel selbst bedürfen. Denn anderenfalls bestünde das Risiko des Fernwärmeversorgers, dass die Preisanpassungsklausel aufgrund solch veränderter Umstände rechtswidrig würde. Würde in solchen Konstellationen die Preisanpassungsklausel weiterverwendet werden, bestünde das Risiko, dass diese unwirksam wäre, was wiederum ein Zahlungsverweigerungsrecht des Kunden mit sich brächte. Die dem Fernwärmeversorgungsunternehmen ansonsten – neben einvernehmlichen Vertragsanpassungen – zur Verfügung stehende Alternative, die Kündigung und der Neuabschluss aller bestehenden Einzelverträge, ist aufgrund der zumeist gegebenen Vielzahl an Verträgen sowie aufgrund unterschiedlicher Laufzeiten mit einem sehr hohen Aufwand und Risiko verbunden.

Das BMWK hat dies bereits mit dem Entwurf für eine Novellierung der AVBFernwärmeV aus dem Jahr 2022 erkannt und darin erstmals die Vorschrift eines neuen § 24a AVBFernwärmeV aufgenommen. Anerkannt wurde damit die Notwendigkeit einer Umstellung der Preisanpassungsklausel im Fall eines Brennstoffwechsels.

Es ist völlig unklar, aus welchen Gründen in dem jetzigen Entwurf nun von dieser Regelung wieder Abstand genommen wurde.

Durch die Streichung des § 24a AVBFernwärmeV-E wird die Möglichkeit reduziert, höheren Investitionskosten, die mit der Dekarbonisierung und dem Um- und Ausbau der Wärmenetze verbunden sind, durch ein Recht zur Anpassung der Preisanpassungsklausel bzw. durch die Einbeziehung neuer Preisbestandteile sachgerecht Rechnung zu tragen. Stattdessen würden die Versorgungsunternehmen in Betracht ziehen müssen, noch laufende Versorgungsverträge in großem Umfang zu kündigen, um dann darauf zu hoffen, dass die entsprechenden Kosten für den gesetzlich geforderten Um- und Ausbau der Fernwärmeversorgung mit vertraglichen Neuabschlüssen an die Kunden weitergeben werden können. Das aber ist – auf beiden Seiten – mit einem erheblichen Aufwand und der Unsicherheit verbunden, ob Kunden sich aus diesem Anlass – vor Ablauf der ursprünglich vorgesehenen Laufzeit – doch anders orientieren. In jedem Fall werden die Kunden verunsichert.

Es ist festzuhalten, dass die Erreichung der Klimaschutzziele und die damit verbundene Dekarbonisierung eine praxis- und damit massengeschäftstaugliche Umstellungen in der Brennstoffbeschaffung bzw. Erzeugungstechnologie, Umstrukturierungen im Versorgungssystem und im Zuge dessen sowohl Investitionen in den Bestand als auch die Vornahme von erheblichen Neuinvestitionen erfordert.

- **Der BDEW fordert die Beibehaltung des § 24a AVBFernwärmeV-E in der Fassung des Entwurfs vom 25. Juli 2024 unter Berücksichtigung der Verbesserungsvorschläge des BDEW aus dessen Stellungnahme vom 20. August 2024.**

3.12 Zu § 25 – Abrechnung, Abrechnungsinformationen, Verbrauchsinformationen

Zwar wurde in dem vorgelegten Entwurf die Frist in Absatz 1 von sechs Wochen auf vier Monate erweitert. Allerdings setzt auch diese Frist voraus, dass dem Versorgungsunternehmen alle erforderlichen Daten für die Abrechnung vorliegen.

- **Der BDEW schlägt daher folgende Ergänzung des § 25 Abs. 1 AVBFernwärmeV-E vor:**

*„Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, dem Kunden die Rechnung spätestens vier Monate nach Ende des vereinbarten Abrechnungszeitraums zu übermitteln. Die Abschlussrechnung ist dem Kunden spätestens vier Monate nach Beendigung des Lieferverhältnisses zu übermitteln. **Satz 1 steht unter dem Vorbehalt, dass dem Fernwärmeversorgungsunternehmen seinerseits alle zur Abrechnung erforderlichen Daten vorliegen. Nach Erhalt dieser Daten, muss das Fernwärmeversorgungsunternehmen dem Kunden die Rechnung unverzüglich übermitteln.**“*

3.13 Zu § 33 – Einstellung der Versorgung, fristlose Kündigung

Die in § 33 Abs. 3, 4 und 6 AVBFernwärmeV-E gegenüber dem vorherigen Referentenentwurf neu eingefügten Regelungen stellen eine Übernahme der für die Grundversorgung im Strom- und Gasbereich geltenden Regelungen in § 19 Abs. 3 und 5 Strom/GasGVV dar. Diese gelten aber lediglich für in Niederspannung/-druck versorgte Haushaltskunden, die sich nicht für einen Sondervertrag entschieden haben, mithin über einen engen Kreis besonders schützenswerte Kunden. Es ist völlig sachfremd, diese Regelungen auf alle Kunden in der Fernwärme zu übertragen, die häufig Wohnungsunternehmen mit einer erheblichen Geschäftserfahrung sind.

Diese Regelungen würden zu einem enormen Aufwand bei den Versorgungsunternehmen und zu zahlreichen Unsicherheiten bei beiden Vertragspartnern, aber auch bei den Mietern führen, ohne dass sie im Hinblick auf die Schutzbedürftigkeit der Kunden erforderlich wären.

- **Der BDEW fordert, die im Vergleich zu der Entwurfsfassung vom 25. Juli 2024 vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen zu streichen.**

3.14 Zu § 36 – Übergangsregelung

Es ist vollkommen unklar, weswegen ein Versorgungsunternehmen nach Absatz 2 seine Preisänderungsklausel in den darin vorgesehenen Fristen anpassen sollte bzw. muss, wenn diese der bisherigen Rechtslage entsprach. Es bleibt auch völlig offen, unter welchen Umständen diese, gemessen auch an den neuen Vorgaben, rechtswidrig werden sollte. Müsste das Versorgungsunternehmen die bestehende Preisänderungsklausel an die Vorgaben des neuen § 24

AVBFernwärmeV-E anpassen, würden faktisch alle bestehenden Preisänderungsklauseln Makulatur, obwohl die Wärmepreiskalkulationen der Vergangenheit auf sie gestützt worden sind.

Vielmehr bedarf es, zumindest für die Dauer der regulären Erstlaufzeit eines Vertrages, eines umfassenden Bestandsschutzes, sofern und so weit Regelungen zu Belastungen der Versorgungsunternehmen führen. Es ist wichtig, dass bei der Einführung neuer Vorgaben der administrative Aufwand für die Fernwärmeversorgungsunternehmen handhabbar bleibt. Innerhalb der vorgesehenen Übergangsregelung von 18 Monaten würde die Anpassung aller Verträge zu einem massiven Verwaltungsaufwand führen, der in dieser Frist nicht bewältigt werden kann und vermutlich nur zu weiterer Verunsicherung im Fernwärmemarkt führen wird. Dies sollte vermieden werden. Im Hinblick auf die Anforderungen des Wärmeplanungsgesetzes wäre eine generelle Übergangsfrist bis 2030 zielführend.

3.15 Zu Artikel 3 – Inkrafttreten

Es sollte sichergestellt werden, dass die Verordnung nicht bereits kurzfristig zum 1. Januar 2025 in Kraft tritt. Aufgrund des erheblichen Umsetzungsaufwands und der rechtlichen Unsicherheiten sollte die AVBFernwärmeV, soweit sie in der vorliegenden Fassung ergehen sollte, auch nicht vor dem 1. Januar 2026 in Kraft treten.

4 Forderungen der BDEW aus der Stellungnahme vom 20. August 2024

Im Übrigen hält der BDEW an seinen Forderungen aus seiner [Stellungnahme vom 20. August 2024](#)³ – ohne diese hier im Einzelnen zu wiederholen – ausdrücklich fest und verweist auf dieser Stelle nochmals auf seine Kernforderungen zur Novelle der AVBFernwärmeV:

- › Hervorzuheben ist insbesondere die **Notwendigkeit einer ausreichenden Flexibilisierung der Preisanpassung**, um die Herausforderungen der Wärmewende auf lange Sicht stemmen zu können. Dabei führen lange Vertragslaufzeiten unter anderem dazu, dass sich die langfristig angelegten Infrastrukturkosten der Netze verlässlich refinanzieren lassen. Sie sind somit eine wichtige Voraussetzung für günstige Versorgungslösungen. Innerhalb der Laufzeit muss aber neben der angemessenen Anpassung der Preise selbst auch die Preisanpassungsklausel in sachgerechter Weise angepasst werden können.
- › Ein weiteres Schwerpunktthema bei der **Gestaltung der zukünftigen Wärmeversorgung** betrifft die **Dekarbonisierung und den Aus- bzw. Umbau der Wärmenetze**. Die Erreichung der Klimaschutzziele und die Erfüllung anderweitiger gesetzlicher Pflichten, u.a.

³ Siehe auch Fußnote 1.

des Wärmeplanungsgesetzes, erfordert in der Praxis Umstellungen in der Brennstoffbeschaffung bzw. Erzeugungstechnologie, Umstrukturierungen im Versorgungssystem und im Zuge dessen sowohl **Investitionen** in den Bestand als auch die Vornahme von erheblichen Neuinvestitionen. Die Novelle gibt Versorgern leider nicht ausreichend Möglichkeiten, die Transformation bestehender Versorgungsstrukturen wirtschaftlich realisieren zu können. **Kosten aus der Umsetzung von politisch vorgegebenen Maßnahmen müssen durch die Fernwärmeversorgungsunternehmen erwirtschaftet werden können.** Werden diese gesetzlich zu bestimmten Aktivitäten verpflichtet, müssen daraus entstehende Kostensteigerungen auch innerhalb der Vertragslaufzeit Berücksichtigung finden können. Umsetzen ließe sich dies beispielsweise durch die Einführung eines **De-karbonisierungszuschlags**, der dann erhoben werden könnte, wenn andere Möglichkeiten, wie etwa die Inanspruchnahme von Fördergeldern nicht (vollständig) genügen, die nachweislich notwendigen Investitionen zu refinanzieren. Angesetzt könnte ein Dekarbonisierungszuschlag dann werden, wenn dem Fernwärmeversorgungsunternehmen im Vergleich zu dem bis dahin veranschlagten Preis tatsächlich Mehrkosten entstünden und weitere sinnvolle Kriterien für dessen Erhebung festgelegt wären.

- › Die **Akzeptanz der Fernwärme** kann beispielsweise durch **transparente Preisänderungsklauseln** erhöht werden. Die Nutzung von allgemein zugänglichen Indizes ist dazu ein guter Ansatz. Die Verwendung von Indizes kann die von § 24 Abs. 1 Satz 1 AVBFernwärmeV-E geforderte Kostenorientierung nachvollziehbar und objektiviert gewährleisten und bringt darüber hinaus weitere Vorteile, auch gegenüber einer Abbildung „echter“ Kosten mit sich. Ob ein Index richtig gewählt wurde, kann dabei nur entsprechend der spezifischen Wärmeversorgungssituation beantwortet werden.
- › Zum Teil enthält der Verordnungsentwurf jedoch auch Vorgaben, die den Fortgang der Wärmewende behindern oder die Wärmelieferungen verteuern. In diesem Sinn ist die Neufassung der **Veröffentlichungspflichten** immer auch **im Verhältnis zum Aufwand zu bewerten**, der auf Versorgerseite wiederum zu höheren Kosten für die bereitgestellte Wärme führt. Womöglich kann der Detaillierungsgrad der Informationen je nach Kundengruppe oder Art der Versorgung im Netz reduziert oder zumindest differenziert werden. Letztlich muss der Aufwand der Datenbereitstellung immer in einem angemessenen Verhältnis zum Nutzen für die Kunden stehen.
- › Um den Besonderheiten der individuellen Wärmeversorgung gerecht zu werden, müssen **für Contracting-Lösungen** noch **weitere spezifische Regelungen** gefunden werden. Diese sind in besonderem Maße auf Investitionsschutz und Flexibilität angewiesen. Dem muss im Rahmen einer sinnvollen Modernisierung der AVBFernwärmeV unbedingt Rechnung getragen werden.